

### Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

### Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

AGFW e.V.

Registrierter Interessenvertreter R-Nr.  
R001096

Marktrolle:

Kontaktdaten\*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge nicht mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.  
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

### Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1, 2			Der AGFW vertritt mehr als 700 Unternehmen der Fernwärmebranche. Mit einem KWK-Anteil von mehr als 85 % im Jahr 2022 stellt das Prinzip KWK noch immer das Rückgrat der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Deutschland dar. Die KWK-Bestandsanlagen speisen häufig unterhalb der Höchstspannungsebene in die öffentlichen Netze ein und erhalten daher vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE). Von einem vorzeitigen Abschmelzen der vNNE sind KWK-Anlagen, die vor 2023 in Betrieb gegangen sind, und deren Betreiber deshalb besonders stark betroffen. Daher bedanken wir uns für die Gelegenheit, unsere Expertise im Rahmen der Konsultation zu dem Festlegungsentwurf zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung einbringen zu können.
2	32, 33, 34			Der Wegfall der vNNE verschlechtert die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen und kann in letzter Konsequenz zu einer Außerbetriebnahme der betroffenen Anlagen führen. Damit würden dringend benötigte steuerbare Lasten aus dem Markt gedrängt. In Fällen, in denen die Jahreshöchstlast, aufgrund unterdimensionierter Koppelstellen, nicht allein durch das vorgelagerte Netz gedeckt werden kann, wird dadurch außerdem die Versorgungssicherheit vor Ort sowie die Schwarzstart- und Inselnetzfähigkeit gefährdet. Außerdem stellen verbrauchsnahe, steuerbare Anlagen ein Absicherungsinstrument für eine notwendige n-1-Versorgungssicherheit dar. Im Zusammenhang mit dem Stromausfall auf der iberischen Halbinsel hat die BNetzA diesen Standard für die Versorgungssicherheit deutscher Stromnetze ausdrücklich bestätigt. Dies hat für den zur Absicherung erforderlichen Netzausbau und für die Versorgungszuverlässigkeit des Industriestandorts Deutschland ganz realen Gegenwert.
3	33, 34, 37			Die Bundesnetzagentur (BNetzA) verzichtet mit dem vorliegenden Festlegungsentwurf auf eine sachliche Begründung für das vorzeitige Abschmelzen der vNNE. Einziges Argument ist die Reduzierung der Kostenbelastung für Netzentgeltzahler. Ob diese Einsparung für die Endkunden tatsächlich realisiert werden kann oder ob sie durch andere Effekte ausgeglichen wird, wurde nicht untersucht und ist anzuzweifeln. Es ist davon auszugehen, dass durch das Abschmelzen der vNNE-Anreize sinken, die Anlagen zu den Zeitpunkten der höchsten Netzlast zu betreiben. Dadurch muss eine höhere Netzbezugskapazität vom vorgelagerten Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber bestellt und bezahlt werden. Einsparungen für Netzbetreiber durch niedrigere vNNE werden also direkt durch höhere Systemfolgekosten für steigende Bezugsleistung wieder ausgeglichen oder gar überkompensiert, wodurch auch die Kosten für Endverbraucher steigen
4	1, 2, 3, 4			Die vNNE wurden eingeführt, da durch die Einspeisung von dezentralen Stromerzeugungsanlagen der Bezug von elektrischer Energie aus den vorgelagerten Netzebenen reduziert wird und dadurch mittelfristig erforderliche Netzausbaumaßnahmen auf der vorgelagerten Netzebene reduziert werden können. Die vNNE sind also nicht bloß eine reine Subvention, sondern der Gegenwert für eine real erbrachte Funktion. Durch die Aufteilung in Leistungs- und Arbeitspreis bieten sie einen Anreiz zum netzdienlichen Anlagenbetrieb.
5	33, 34			Ein Beleg, dass die für die Einführung der vNNE maßgebliche Wirkung des Instrumentes nicht länger besteht, wird durch den vorliegenden Entwurf nicht vorgebracht. Einschlägige Modellstudien kommen hingegen zu dem Ergebnis, dass KWK-Anlagen tatsächlich eine Entlastungswirkung auf das vorgelagerte Netz haben, die von der installierten KWK-Leistung und einer gezielten Betriebsoptimierung abhängt. Dabei spielt der Anreiz zum gezielten Anlageneinsatz zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast eine entscheidende Rolle.

6	32			Durch die stetige Elektrifizierung, wie den wachsenden Anteil der Elektromobilität oder den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen zur dezentralen Wärmeversorgung, steigt die Belastung der Verteilnetze weiter. In verschiedenen Netzen können neue Stromverbraucher bereits heute nur noch begrenzt angeschlossen werden. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass der Netzausbau nicht wie erhofft erfolgt und daher die netzentlastende Wirkung dezentraler Einspeisung nach wie vor benötigt wird.
7	38, 39, 40			Für KWK-Bestandsanlagen sind die vermiedenen Netznutzungsentgelte eine wichtige Erlösgröße. Für Betreiber von KWK-Anlagen waren diese Erlöse entscheidend bei der Investitionsentscheidung. Mit dem 2017 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) wurde die Berechnungsgrundlage für die vNNE eingefroren und ein klarer Pfad für die Abschaffung der vNNE für Neuanlagen festgelegt. In dem Zeitraum bis zum 01.01.2023 haben Betreiber von KWK-Anlagen im Vertrauen über ein langfristiges Bestehen der vNNE Investitionen in Neuanlagen getätigt. Dieses Vertrauen wurde auch durch den Monitoringbericht BNetzA 2020 gestärkt. Demnach verbleibt die Regelung zu den vermiedenen Netzentgelten für nicht volatile Bestandsanlagen „ohne zeitliche Begrenzung“. Ein Bruch dieser Ankündigung würde einen enormen Vertrauensverlust darstellen.
8	38, 39			Schon damals wurde jedoch erkannt, dass der Wegfall der vNNE zu kompensieren ist. Während für die volatilen Erzeuger die Kompensation direkt über das EEG erfolgt ist, wurden mit der Novellierung des KWKG im Jahr 2020 KWK-Neuanlagen, die kein Anrecht auf die vNNE mehr haben, ein höherer KWK-Zuschlag zugestanden als Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb gegangen sind. Anlagen, die vor diesem Stichtag in Betrieb gegangen sind und in Erwartung des Rechtes auf vNNE den geringen Satz für den KWKG-Zuschlag erhalten haben, nun diese vNNE zu streichen, würde diese unangemessen schlechter stellen und für diese Anlagen einen erheblichen Vertrauensbruch darstellen.
9	38, 39, 40			Der vorliegende Festlegungsentwurf stellt eine Abweichung von dem mit dem NEMoG eingeschlagenen Pfad dar und kündigt die damals getroffene politische Zusage auf. Ein vorzeitiger Wegfall würde das Vertrauen in die Stabilität des regulatorischen Rahmens gefährden.
10	41			Der AGFW kritisiert aber auch den engen Zeitplan. Nach vorliegendem Festlegungsentwurf würde das Abschmelzen der vNNE bereits wenige Monate nach der endgültigen Veröffentlichung beginnen. Ein solcher, für alle Anlagenbetreiber überraschender Schritt, würde bereits abgeschlossene Vermarktungsgeschäfte für 2026 und 2027 erheblich nachteilig beeinflussen und widerspricht der aktuellen Stromnetzentgeltverordnung, die bis 2028 gilt. Eine Vergütung für die Systemdienstleistung ist daher mind. für die Lebensdauer der vNNE legitimierte Anlagen zu gewähren. Unter der Voraussetzung, dass bis dahin ein alternatives Anreizprogramm für die Bereitstellung flexibler, steuerbarer Erzeugungsleistung etabliert wurde, kann frühestens ab 2029 über einen Ersatz der vNNE diskutiert werden.
11	37			Die Erlöse aus den vNNE hatten nicht nur Einfluss auf die Investitionsentscheidungen, sondern beeinflussen auch den Betrieb bestehender Anlagen. Daher birgt ein Wegfall die Gefahr von Stilllegungen oder der Nichtvorhaltung von gesicherter Strom-Erzeugungsleistung. Damit würde dieser Schritt, dem im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung formulierten Ziel widersprechen, „...Rahmenbedingungen für Investitionen in ausreichend gesicherte Leistung [zu schaffen...]“.
12	32, 41			Die vNNE stellen nicht nur einen wichtigen funktionierenden wirtschaftlichen Anreiz für den Betrieb dezentraler Stromerzeugungsanlagen dar, sondern waren vor allem nach deren Auslaufen für volatile Erzeugungstechnologien auch ein zentraler Impuls für den Zubau gesicherter Stromerzeugungsleistung. Bevor deren Abschaffung überhaupt diskutiert werden kann, muss zunächst ein dauerhafter und verlässlicher Mechanismus für die Vergütung steuerbarer dezentraler Kapazitäten bzw. Flexibilität geschaffen werden.
13	32, 41			Den Zubau gesicherter Kraftwerksleistung will die neue Bundesregierung laut Koalitionsvertrag durch eine Überarbeitung der Kraftwerksstrategie beschleunigen und außerdem einen technologieoffenen und marktwirtschaftlichen Kapazitätsmechanismus etablieren. Diese Schritte sind notwendig, da die bislang existierenden Anreizsysteme nicht ausreichen, um den Bedarf nach gesicherter Leistung abzudecken. In einer solchen Situation muss vermieden werden, die wenigen existierenden Anreizsysteme abzuschaffen, bevor eine adäquate und vollumfängliche Lösung gefunden ist. Die vNNE sind in der aktuellen Situation ein wichtiger Schlüssel für Vorhaltung gesicherter Erzeugungsleistung.

14	32, 41		<p>Die Bundesregierung und damit auch die BNetzA steht vor der Aufgabe ein Gesamtlösungsbild für das Energiesystem zu entwickeln, das Netze, Erzeugung, Kosten, Versorgungssicherheit und Ökologie berücksichtigt. Dazu zählt auch die erst kürzlich angestoßene Anpassung der Netzentgeltsystematik. Bis ein solches Gesamtbild absehbar ist, müssen vorhandene Anreizsysteme bestehen bleiben. Die vNNE sollten deshalb so lange erhalten bleiben, bis ein für KWK-Anlagen funktionierender Kapazitätsmarkt installiert ist, und der Netzausbau auch in den Übertragungs- und Verteilnetzen gesichert ist.</p>
----	--------	--	--